

Bundessozialgericht

11 RA 36/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 13. Juni 1984

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
20. Mai 1983 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

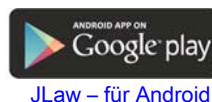
Streitig ist bei der Herstellung von Versicherungsunterlagen nach Maßgabe des Fremdrentengesetzes (FRG), ob auch die Zeiten vom 10. Juli 1945 bis zum 26. August 1951 aufgrund von § 19 Abs 2 Satz 1 2. Halbsatz FRG ungekürzt bleiben.

Die 1921 in Jugoslawien geborene volksdeutsche Klägerin war in der jugoslawischen Volksrepublik Slowenien als staatlich angestellte Lehrerin beschäftigt, und zwar in der strittigen Zeit nacheinander an vier Schulen, ab 27. August 1951 bis Februar 1966 an einer Schule. Im März 1966 siedelte sie nach Deutschland aus; sie ist als Vertriebene anerkannt.

Im Herstellungsverfahren gemäß § 11 Abs 2 der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) rechnete die Beklagte für jedes Jahr sämtlicher jugoslawischen Zeiten lediglich fünf Sechstel an, weil eine Beitragsentrichtung bzw Beschäftigung nur glaubhaft gemacht sei (Bescheid vom 13. Mai 1981, Widerspruchsbescheid vom 8. Oktober 1981). Vor dem Sozialgericht (SG) berücksichtigte sie die Zeit ab dem 27. August 1951 als ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis von mindestens 10jähriger Dauer bei demselben Arbeitgeber nach § 19 Abs 2 Satz 1 2. Halbsatz FRG voll. Dem Begehren der Klägerin, auf der Grundlage dieser Vorschrift auch die Zeiten davor nicht zu kürzen, ist das SG nicht gefolgt (Urteil vom 2. Juni 1982), wohingegen das Landessozialgericht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(LSG) der Klage insoweit stattgegeben und im Urteil vom 20. Mai 1983 ausgeführt hat, die Klägerin sei bereits seit dem 10. Juli 1945 bei demselben Arbeitgeber, dem Kultusminister der Republik Slowenien, beschäftigt gewesen und geblieben. Laut den vorgelegten Dekreten habe er die Klägerin eingestellt, die Besoldung geregelt und die Einsatzorte bzw Schulen festgelegt. Die Klägerin habe vollständig der Weisungsbefugnis der Kultusbehörde unterlegen; ihr Beschäftigungsverhältnis habe die gesamte Zeit über in der gleichen Verwaltung bestanden; auf die einzelnen Schulen sei insoweit nicht abzustellen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, das Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Zur Begründung rügt sie eine rechtsfehlerhafte Auslegung von § 19 Abs 2 Satz 1 2. Halbsatz FRG. Nach dessen Entstehungsgeschichte sei die volle Anrechnung nur glaubhaft gemachter Zeiten die Ausnahme. Ob ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber gegeben sei, hänge in erster Linie davon ab, ob die Tätigkeit im selben Betrieb bzw in derselben Verwaltung ausgeübt werde; wer dienstrechtlich Arbeitgeber sei, sei nicht entscheidend. Betrieb sei insoweit die organische Einheit, in die der Arbeitnehmer eingegliedert sei.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist nicht begründet; zutreffend hat das LSG entschieden, daß die Beklagte bei der Herstellung der Versicherungsunterlagen der Klägerin auch die vom 10. Juli 1945 bis zum 26. August 1951 glaubhaft gemachten fremden Zeiten aufgrund von § 19 Abs 2 Satz 1 2. Halbsatz FRG idF des Rentenversicherungsänderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476) ungekürzt zu lassen hat.

Nach dem 1. Halbsatz des § 19 Abs 2 Satz 1 FRG werden für das einzelne Jahr nicht nachgewiesener Zeiten nur fünf Sechstel (als Beitrags- oder Beschäftigungszeit) angerechnet. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, daß es regelmäßig keine lückenlose Beitragsdichte gibt (BSGE 31, 271, 272 = SozR Nr 2 zu § 3 VuVO; SozR Nr 4 zu § 19 FRG; SozR Nr 4 zu § 15 FRG; BSGE 51, 234, 235 = SozR 5745 § 3 Nr 3). Hiervon macht der - durch die "Härtennovelle" vom 9. Juni 1965 angefügte - 2. Halbsatz eine Ausnahme; danach wird die nicht nachgewiesene Zeit eines ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses von mindestens zehnjähriger Dauer bei demselben Arbeitgeber in vollem Umfang angerechnet. Anlaß zu dieser Ergänzung gaben, wie der erkennende Senat in BSGE 51 aaO unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) dargelegt hat, Fälle, in denen Arbeitgeber eines



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

derart langjährigen Beschäftigungsverhältnisses auch während Krankheitszeiten Lohn und Beiträge weitergezahlt haben; auch konnte dann ganz allgemein von einer günstigeren Beitragsdichte ausgegangen werden. Für die Zeit ab 27. August 1951 ist die Beklagte von einem solcherart privilegierten Beschäftigungsverhältnis ausgegangen. Dies allein setzte die Klägerin allerdings nicht in die Lage, die volle Anrechnung auch der davorliegenden Zeit zu verlangen; wer einmal zehn Jahre lang ununterbrochen bei ein und demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen ist, dem stehen nicht darum schon weitere Beschäftigungszeiten ungekürzt zu (BSGE 38, 80 = SozR 5050 § 19 Nr 1). Da die Zeit vom 10. Juli 1945 bis 26. August 1951, um die es im Rechtsstreit noch geht, für sich allein weniger als zehn Jahre umfaßt, vermag die Klägerin mit ihrem Begehren nur durchzudringen, wenn sie sich auch in diesen Jahren in demselben ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber befunden hat. Das ist entgegen der Beklagten der Fall.

Was zunächst das "Beschäftigungsverhältnis" als Grundlage der sozialversicherungsrechtlichen Beziehung anlangt, so ist dieser Begriff auch in § 19 Abs 2 Satz 1 2. Halbsatz FRG im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu verstehen. Zu dem der Vorschrift nachgebildeten § 3 Abs 1 Satz 1 2. Halbsatz VuVO hat das BSG dies bereits mehrfach ausdrücklich entschieden (SozR Nrn 3 und 5 zu § 3 VuVO; BSGE 31, 271, 273; 51, 234, 236); ein einleuchtender Grund ist nicht zu erkennen, weswegen in § 19 FRG ein anderer Maßstab angelegt werden sollte (s dazu SozR Nr 3 zu § 3 VuVO). Als die wesentlichen Merkmale eines sozialversicherungsrechtli-



chen Beschäftigungsverhältnisses sind die Verfügungsmacht des Arbeitgebers (das Direktionsrecht, die Weisungsbefugnis), die sich in der Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb äußert, die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers und die Entgeltlichkeit dieses Verhältnisses anzusehen (BSGE 51 aaO). Werden diese Merkmale hier herangezogen und anhand der vom LSG festgestellten - und unwidersprochen gebliebenen - Tatsachen vorliegend geprüft, dann läßt sich für die Zeit bis zum 26. August 1951 im Vergleich zu der Zeit danach nichts finden, was gegen die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses spräche, das ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber bestanden hat.

Nach dem Sachverhalt ist die Klägerin von der Volksrepublik Slowenien, vertreten durch das Kultusministerium (den Kultusminister) dieser (Teil-)Republik, im Juli 1945 in den Staatsdienst als Lehrerin eingestellt worden. Die Fachbehörde hat die Dienstorte und Schulen bestimmt, die Klägerin dort eingesetzt bzw. dorthin versetzt und die Besoldung geregelt; die Klägerin hat als Lehrerin an diesen Schulen, durchweg in der Volksrepublik Slowenien, bis zu ihrer Aussiedelung gearbeitet. Der Unterschied des Beschäftigungsabschnitts ab 27. August 1951 zu dem Beschäftigungsabschnitt vorher besteht allein darin, daß die Klägerin nach dem 27. August 1951 von der Fachbehörde nicht mehr versetzt worden ist. Daß die dreimalige Versetzung vor dem 27. August 1951 etwa jeweils zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und zum Beginn eines neuen (mit einem anderen Arbeitgeber) geführt hätte, ist den Feststellungen des LSG keinesfalls zu entnehmen. Hiervon geht offensichtlich im Grunde die Beklagte auch



nicht aus. Ihrer Argumentation zufolge kommt es vielmehr nicht entscheidend darauf an, wer "dienstrechtlich" Arbeitgeber gewesen (und geblieben) ist, sondern darauf, ob das Beschäftigungsverhältnis in einem bestimmten Betrieb fortgedauert hat; sie setzt mit anderen Worten "denselben Arbeitgeber" mit "derselben Arbeitsstätte" gleich. Dem vermag der Senat nicht zu folgen; ein solches - zu enges - Verständnis widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes und wird dem Sinn und Zweck des 2. Halbsatzes in § 19 Abs 2 Satz 1 FRG nicht gerecht, der die Härten auszuräumen geschaffen wurde, die sich bei langjährig bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesenen Versicherten in der Praxis ergeben hatten (BT-Drucks IV/2572).

Auf der Grundlage der dahin erklärten Zielvorstellung des Gesetzgebers ist es nicht einsichtig, aus welchen Gründen allein diejenigen Arbeitnehmer privilegiert sein sollen, die, selbst bei Wechsel des Betriebsinhabers, zehn Jahre lang in ein und derselben Betriebsstätte beschäftigt waren und nicht gleichermaßen auch jene, die von ein und demselben Betriebsinhaber über mehr als ein Jahrzehnt in Zweigbetriebe entsandt wurden. Wäre der Begriff "derselbe Arbeitgeber" mit dem Begriff derselben Arbeitsstätte gleichzusetzen, dann wären sämtliche Arbeitnehmer, die von einem Hauptwerk in Tochterwerke, Niederlassungen oder Filialen versetzt werden, nicht erfaßbar; Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die vom Dienstherrn nacheinander in verschiedenen ihm unterstehenden Behörden verwendet zu werden pflegen, erginge es ebenso. Letztlich wäre es dem Zufall überlassen, ob § 19 Abs 2 Satz 1 2. Halbsatz FRG anzuwenden ist je nachdem, ob und wie oft Ar-



beitgeber von ihrem Versetzungsrecht Gebrauch machen. Daß das nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechen kann, liegt auf der Hand. Den Ausführungen in BSGE 31, 271, 273, 274, bei der Prüfung, ob der Versicherte ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis von mindestens zehnjähriger Dauer bei "demselben Arbeitgeber" zurückgelegt habe, sei nicht in erster Linie auf die Person des Arbeitgebers abzustellen, sondern auf den Betrieb, ist eine der Beklagten entsprechende gegenteilige Rechtsmeinung nicht zu entnehmen; dies zeigen klar der Zusammenhang, in die der Satz gestellt ist und die Interpretation in der Literatur (Merkle/Michel, FANG, 3. Aufl, Anm 4 zu § 19; Hoernigk/Jahn/Wickenhagen, FRG, 1978, Anm 6 zu § 19; Verbandskommentar, Anm 11 zu § 19 FRG). Darüber hinaus ist das BSG, auch wenn es bislang in die Entscheidung tragender Weise über die Auslegung des Begriffs "derselbe Arbeitgeber" noch nicht entschieden hat, in SozR Nr 5 zu § 3 VuVO ganz selbstverständlich davon ausgegangen, daß der dortige Kläger, der vor dem Zusammenbruch im Mai 1945 bei der Reichsbahn im Sudetenland und danach bei der Bahnbehörde in Sachsen gearbeitet hatte, bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war. Der erkennende Senat hat in BSGE 51, 234 ebenfalls trotz Änderung der Einsatzorte des Klägers bei der Reichsbahn ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber angenommen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hiernach war die Revision der Beklagten mit der aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes entnommenen Kostenfolge zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)